

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ

Landwirt/in EFZ



Nachholbildung

Jährlicher Start mit einem neuen Kurs!

Für wen ist die neue Nachholbildung Landwirt/in EFZ?

In den Innerschweizer Kantonen mit ihren oft relativ kleinen Landwirtschaftsbetrieben hat die Erstlehre in einem ausserlandwirtschaftlichen Beruf Tradition. Die Nachholbildung richtet sich an junge Frauen und Männer, die nach einer Erstlehre noch den Beruf Landwirt/in mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) erlernen wollen und sich dabei auf mehrjährige praktische Erfahrung in der Landwirtschaft abstützen können.

Die neue Nachholbildung stützt sich wie die "normale" dreijährige Lehre als Landwirt/in EFZ auf die Verordnung über die berufliche Grundbildung Landwirt/in EFZ und den Bildungsplan zur beruflichen Grundbildung Landwirt/in EFZ ab. Sie richtet sich zusätzlich nach der Beschreibung der Nachholbildung der Oda AgriAliForm vom März 2009.

Wer wird zur Nachholbildung zugelassen?

Der Berufsverband, in unserem Fall die Oda AgriAliForm, hat die Zulassungsbedingungen für die Nachholbildung Landwirt/in EFZ definiert. Diese werden vom bwz uri übernommen. Für die Prüfung von Gesuchen zur Zulassung ist das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen (AfBM) Uri zuständig. Es werden dabei zwei Vorbedingungen geprüft, die beide erfüllt sein müssen:

Bedingungen	Kommentare
Erstausbildung	Eine der folgenden Ausbildungen wurde bereits abgeschlossen: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer drei- oder vierjährigen Berufslehre, Maturitätszeugnis, Lehrerpapier, Diplom einer dreijährigen Handels-, Fach- oder Diplommittelschule.
Berufspraxis	Das Mindestalter bei Beginn der Ausbildung beträgt 22 Jahre. Mindestens ein Jahr praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft vor Beginn der Nachholbildung muss - als Vollzeit gerechnet - ausgewiesen werden. Die Praxiszeit wird ab dem 18. Altersjahr angerechnet.

Welche Bedingungen gelten während der Nachholbildung?

Die Ausbildungsbedingungen in der formalisierten Nachholbildung wurden von AgriAliForm festgelegt. Diese werden übernommen:

Bedingungen	Kommentare
Bildung in beruflicher Praxis	Während der ganzen Ausbildungszeit (3 Jahre) muss die Tätigkeit in der Landwirtschaft mindestens 50 Prozent ausmachen.
Lehrvertrag	Für die Dauer der Ausbildung muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden. Folgende Varianten sind dabei möglich: A) Lehrvertrag zwischen Lernendem und Lehrbetrieb (anerkannter Lehrbetrieb) mit mindestens 50 % praktischer Tätigkeit auf dem Lehrbetrieb. B) Lehrvertrag zwischen Lernendem und Leitbetrieb (anerkannter Lehrbetrieb). Zusätzlicher Verbundvertrag zwischen Leitbetrieb und Verbundbetrieb (meistens Heimbetrieb des Lernenden). Insgesamt muss mindestens 50% in einem landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet werden.
Berufsfachschule	Der Unterricht umfasst mindestens 920 Lektionen und wird progressiv auf die drei Lehrjahre aufgeteilt.
überbetriebliche Kurse üK	Die obligatorischen üK-Tage müssen in den ersten zwei Ausbildungsjahren besucht werden. Für die Organisation der überbetrieblichen Kurse ist der Kantonale Bauernverband zuständig.
Lerndokumentation	Sie muss geführt und vom verantwortlichen Lehrbetrieb kontrolliert werden. Sie dient als Basis für die Qualifikationsbereiche „Praktische Arbeiten“ und „Fachgespräch über die Lerndokumentation“.
Qualifikationsverfahren	Das Qualifikationsverfahren (ehemals Lehrabschlussprüfung) findet gemäss den Weisungen der OdA AgriAli-Form statt. Über den Prüfungsort entscheidet das AfBM Uri.

Verbundlösung

Die praktische Ausbildung findet in Lehrbetriebsverbänden statt. Die Leitbetriebe verfügen über eine Bildungsbewilligung vom AfBM Uri und übernehmen die Hauptverantwortung für die praktische Bildung. Sie delegieren einen Teil der praktischen Bildungsziele an ihre Verbundbetriebe. Die Zusammenarbeit zwischen Leitbetrieb und Verbundbetrieb wird vertraglich geregelt. Der Bauernverband Uri und das bwz uri koordinieren die Zusammenarbeit zwischen Lernenden und den Leitbetrieben. Für die Anmeldung zur Nachholbildung muss der Leitbetrieb noch nicht bekannt sein.

Entlöhnung und Abgeltungen

Der Leitbetrieb übernimmt die Personaladministration (Lohn, Versicherungswesen, usw.) für die Lernenden. Die Aufteilung der Lehrbetriebskosten (Lohn, Administration, Lehrabschlussprüfung, Spesen) zwischen Leit- und Verbundbetrieb wird vertraglich geregelt.

Da die Lernenden in der Nachholbildung schon eine abgeschlossene Lehre hinter sich haben, wird beim Lohnanspruch vom Lohn für Lernende des 3. Lehrjahres ausgegangen, wie er vom Schweizerischen Bauernverband empfohlen wird.

Wo bekomme ich Infos zur Nachholbildung in Uri?

bwz uri, Abt. Landwirtschaft
A Pro Strasse 44
6462 Seedorf

Tel. 041 870 14 94

E-Mail: bauernschule@ur.ch
Internet: www.bwzuri.ch



Die Nachholbildung öffnet den Blick über den eigenen Hof hinaus!